

RS UVS Wien 1999/04/09 06/13/774/98

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.04.1999

Beachte

nicht angefochten **Rechtssatz**

§ 16 Abs 6 FMG 1993 ist als einzige, alternativ gefaßte Norm zu betrachten, welche iVm § 43 Abs 1 Z 7 zwar sowohl das Verbinden mit dem öffentlichen Fernmeldenetz als auch das Betreiben iVm diesem pönalisiert, aber nur einen Übertretungstatbestand bildet und nicht doppelt angewendet werden kann.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at